

Studien und Beiträge zur Forschung der Unabhängigen Expertenkommission "Schweiz - Zweiter Weltkrieg"

Autor(en): **Zala, Sacha**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **57 (2007)**

Heft 1: **La revanche des victimes? = Die Revanche der Opfer?**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Studien und Beiträge zur Forschung der Unabhängigen Expertenkommission «Schweiz – Zweiter Weltkrieg»

Sacha Zala

Vor nunmehr über zehn Jahren, die Medien haben daran erinnert, wurde vom schweizerischen Parlament die UEK «Schweiz–Zweiter Weltkrieg» ins Leben gerufen. Die SZG hat bereits sowohl den Schlussbericht der UEK (Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Zürich, Pendo Verlag, 2002) durch die Feder von Hans Ulrich Jost (SZG 52 [2002/3], S. 361–368) als auch die von Thomas Maissen zur Verfügung gestellte Gesamtdarstellung des Aufarbeitungsversuchs aus der Sicht ehemaliger Mitglieder der UEK (G. Kreis, J.-F. Bergier, J. Tanner, H. James) eingehend besprochen (vgl. SZG 55 [2005/4], S. 483–493). Hier soll nun noch etwas nachgeholt werden, was eigentlich schon früher hätte geschehen müssen: eine Anzeige der 25 Bände umfassenden monografischen Reihe, mit Hinweisen auf wichtige Befunde, ergiebige Fragestellungen und weiterführende Ansätze in 10 von Sacha Zala verfassten Präsentationen in der Ordnung der Band-Nummerierung.

G.K.

Esther Tisa Francini, Anja Heuss, Georg Kreis: **Fluchtgut, Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution.** Zürich, Chronos, 2001. 595 S. (UEK, Bd. 1)

Um den Hauptbefund gleich vorweg zu nehmen: «Die seit den Kriegsjahren bis heute anhaltenden und teilweise publizistisch intensiv ausgeschlachteten Gerüchte, dass die Schweiz in grossem Umfang als Drehscheibe für ‘Raubkunst’ fungierte, konnten in diesem Bericht nicht bestätigt werden» (S. 475). Andere Hypothesen dagegen wurden bestätigt, differenziert oder erweitert. Ein Verdienst – unter anderen – dieser Studie ist der erstmalige Versuch, einen Überblick über den Schweizer Kunstmarkt, seine Strukturen, Akteure und Transaktionen zur Zeit des «Dritten Reiches» zu liefern sowie die Auseinandersetzung im Rahmen der 1945 einsetzenden Frage der Restitution darzustellen. Das Autorenteam (interessanterweise das einzige Beispiel eines Bandes mit einer Koauthorschaft eines Kommissionsmitglieds, abgesehen von den zwei Beiträgen in Bd. 8 zur Pressezensur ebenfalls von Georg Kreis) schafft zuerst begriffliche Klarheit. Ausgehend von einem breiten «Kulturgüterbegriff» (der allerdings in der praktischen Umsetzung aufgrund der Quellenlage dann wieder weitgehend auf Gemälde reduziert werden musste) wird konsequent zwischen Flucht- und Raubgut unterschieden: Als Fluchtgut werden Kulturgüter definiert, «die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in

oder über die Schweiz ins Exil gebracht wurden»; als Raubgut werden hingegen «von deutschen Stellen im 'Altreich' oder in den 'angeschlossenen' und besetzten Ländern entzogene, konfiszierte und dann in der Schweiz verwertete Kulturgüter» konzeptualisiert (S. 25). Im Laufe der Untersuchungen hat sich gezeigt, dass dem Fluchtgut für die Schweiz ein viel höheres Gewicht als dem Raubgut zukam. Anstelle von «Raub» arbeiten die Autoren mit dem Begriff «Entziehung» um auszudrücken, dass auch der freiwillige Verkauf der Eigentümer zu dieser Zeit nicht unproblematisch war, da sie unter normalen Umständen ihre Kulturgüter wohl nicht verkauft hätten. Die Notlage, ausgelöst durch Flucht, Emigration oder Devisenbedarf, setzte sie als Anbieter unter Druck, was von den Käufern bei der Preisfestsetzung ausgenutzt werden konnte. Die hier vorgeschlagene Begrifflichkeit überzeugt durch ihre analytische Schärfe, und es bleibt zu hoffen, dass sie sich in der Literatur durchsetzen wird.

Im Anschluss an die aufschlussreiche und durchdachte Einleitung folgt eine gut strukturierte Darstellung, die exemplarisch die zentralen Themenbereiche aufzeigt und neue Erkenntnisse präsentiert. Einerseits wird die Bereicherung des schweizerischen Kunstmarkts durch die Emigration jüdischer Kunsthändler aufgezeigt, die wiederum eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Fluchtgut in die Schweiz spielten. Ebenfalls konnte dargestellt werden, wie Museen im Erwerb von Kunstwerken ohne klare Provenienz angesichts von Budget und Öffentlichkeit vorsichtiger agierten als Privatsammler (S. 119). Die Museen übernahmen andererseits eine bedeutende Funktion in der Übernahme von Fluchtgut, das sie als Leihgabe aus Deutschland einführten (zum Beispiel das Museum St. Gallen die Sammlung Neumann). Von diesem Geschäft profitierten beide Seiten: Die Eigentümer, indem sie ihre Bilder retten konnten, und die Museen, indem sie neue und interessante Ausstellungen veranstalten konnten. Zudem erwarben oder erhielten die Museen in der Regel ein bis zwei Bilder aus diesen Sammlungen (S. 185). Neu bewertet wird durch die Studie die Rolle der Treuhandfirma Fides, seit 1928 eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Kreditanstalt, im Kunst- und Kulturgüterhandel. Sie übernahm hauptsächlich eine Vermittlertätigkeit und kaufte für meist nicht mehr eruierbare Dritte Kunstwerke. Dabei beteiligte sie sich auch am «Ausverkauf» deutsch-jüdischer Sammlungen. Der Fides ging es vor allem um das Auflösen von Sperrmarkbeständen in Deutschland und «somit das Minimieren eines Verlustgeschäftes» (S. 143). Im Fall der bekannteren Galerie Fischer in Luzern, die 1939 die berühmte Auktion mit «entarteter» Kunst durchführte, zieht die Untersuchung die Schlussfolgerung, dass ihre «Rolle noch zentraler war, als bisher angenommen» (S. 474). Der Grund dafür lag hauptsächlich in der singulären Marktstellung des Unternehmens. Andererseits wurden auch Gerüchte, wie Fischer habe Kunstwerke nach Südamerika verschoben, widerlegt (S. 164). Die Autoren räumen auch mit der Vorstellung auf, der Schweizer Kunstmarkt sei in jener Zeit von der Aussenwelt abgeschnitten gewesen. Sie können überzeugend zeigen, dass von einem *business as usual* ausgegangen werden kann, in dessen Rahmen auch mit Flucht-, Raub- und «entarteter» Kunst gehandelt wurde. Es war eine «opportunistische Ausnutzung der epochenspezifischen Gelegenheit» (S. 476), da von rechtlicher Seite keine Schranken gesetzt waren und einzig das Clearing praktische Einschränkungen auferlegte. Die Informationen über die Zustände in Deutschland und den besetzten Gebieten waren auf jeden Fall auch bei den Kunsthändlern vorhanden. Hier setzen die Autoren als letzten Punkt bei der Verantwortung des Staates ein. Hätten angesichts der Ereignisse nicht Massnah-

men ergriffen werden müssen? Die Studie kritisiert insbesondere den Raubgutbeschluss vom Dezember 1945 als der Komplexität der Plünderungsproblematik nicht angemessen (S. 26), als «Schnellschuss» (S. 373) und als Regelung für den Schutz der Besitzer und nicht der Beraubten (S. 477). Die Raubgutkammer des Bundesgerichts erkannte im Falle der Schweizer Kunsthändler auf (wenn auch eingeschränkte) Gutgläubigkeit und sprach Entschädigungen durch den Staat. Diese liess die Schweiz 1958 von der Bundesrepublik Deutschland bezahlen (S. 473)! Wurden durch die Untersuchungen in quantitativer Hinsicht auch kaum abschliessende Ergebnisse erreicht, so bietet die Studie einen anregenden Überblick, der unbedingt nach ergänzenden Forschungen ruft.

Stefan Frech: Clearing. Der Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Achsenmächten. Zürich, Chronos, 2001. 381 S. (UEK, Bd. 3)

Herrscht manchmal der Eindruck, dass viele Historikerinnen und Historiker bei komplexen wirtschaftlichen Begebenheiten überfordert sind, bildet die Studie von Stefan Frech einen überzeugenden Gegenbeweis. Klar, einfach und didaktisch überlegt führt er die Leserschaft durch das Phänomen Clearing und scheut sich dabei nicht, volkswirtschaftliche Begriffe und Zusammenhänge einzubringen, ohne den historischen Hintergrund zu vernachlässigen. Allein mit der Abbildung 2, einer schematischen Darstellung des deutsch-schweizerischen Clearingverkehrs (S. 34), wird die Studie ihrem Anspruch gerecht, «eine Dienstleistung sowohl für die Studien der UEK als auch für künftige Forschungen» zu bieten (S. 20). Aber auch das ganze vierte Kapitel (S. 209–282) liefert eine minutiöse und nachvollziehbare Darstellung des Zahlungsverkehrs mit den Achsenmächten. Während sich das Instrument der Devisenabkommen, unter denen das Clearing die bekannteste Form war, in Folge der Weltwirtschaftskrise zu einer, auch international, verbreiteten Institution entwickelte, wurden die entsprechenden Abkommen der Schweiz mit Deutschland, aber auch Italien zunehmend zu einem politischen Problem. Die im Zweiten Weltkrieg gewährten Clearingkredite («Clearing-Milliarde») dienten den Achsenmächten zum Import von Kriegsmaterial und waren daher auch neutralitätspolitisch bedenklich (S. 183–185). Durch den Abschluss von Clearingabkommen mit Deutschland, welche die eroberten und annektierten Gebiete in die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen integrierten, anerkannte der Bundesrat zudem stillschweigend, aber faktisch die «Neuordnung Europas» (S. 107f.).

Die Studie zeigt überzeugend, dass das System des Clearing und der Kriegskredite vor allem eine innenpolitische Dimension aufwies: es verschaffte, erstens, der angeschlagenen schweizerischen Exportwirtschaft höhere Aufträge aus den Achsenmächten und verbesserte die Beschäftigungslage zusätzlich; die Kredite entlasteten, zweitens, das Clearing, was die traditionelle Exportstruktur der Schweiz und eine Bezahlung der übrigen Wirtschaftsgruppen (Banken, Tourismus) weitgehend sicherte; und, drittens, vergrösserten sie den Verhandlungsspielraum für Konzessionen seitens der Achsenmächte bei den Rohstoffzufuhren (S. 286). Daher gab es verschiedene Wirtschaftsverbände, die gegenüber den politischen Behörden auf eine Beibehaltung der Kreditpolitik drängten. Die Lektüre dieser Studie beendet man mit der Erkenntnis, wesentliche wirtschaftliche Zusammenhänge besser zu verstehen. Gleichzeitig beruhigen einen aber auch die Hinweise des Autors, dass selbst die damaligen Verantwortlichen angesichts der Komplexität

und den stetigen Anpassungen nicht immer über den klaren Über- und Durchblick verfügten (z.B. S. 23).

Christian Ruch, Myriam Rais-Liechti, Roland Peter: **Geschäfte und Zwangsarbeit: Schweizer Industrieunternehmen im «Dritten Reich»**. Zürich, Chronos, 2001. 384 S. (UEK, Bd. 6)

Das Thema der Zwangsarbeit ist in der deutschen Historiographie inzwischen relativ gut aufgearbeitet. Da auch deutsche Tochtergesellschaften von Schweizer Mutterunternehmen mit dem Deutschen Reich Geschäfte tätigten und im Rahmen der deutschen Praktiken Zwangsarbeit nutzten (obschon nur in einem bekannten Fall KZ-Häftlinge), beschäftigte sich auch die UEK in einer Studie mit dem Phänomen. Da jedoch, wie die Verfasser selbst festhalten, «jeder Fall seine Besonderheit aufweist» (S. 319), erscheint der Inhalt insgesamt etwas disparat und die generellen Aussagen bleiben leider oft oberflächlich. Angesichts der Tatsache, dass die Verfasser im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur ausgewählte Beispiele aus verschiedenen Branchen untersuchen konnten, die wiederum über eine höchst heterogene Quellenbasis verfügten, stellt sich die Frage, inwiefern überhaupt von «Schweizer Industrieunternehmen im Dritten Reich» gesprochen werden kann. Da die Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen in Deutschland, wie die Autoren zu Recht betonen, im Allgemeinen die gleichen Produktionsbedingungen wie ihre deutschen Konkurrenten vorfanden, stellt sich aus Schweizer Sicht hauptsächlich die Frage, ob diese Unternehmen dank des Mutterhauses eine andere Politik betrieben als ihre Mitbewerber. Diese Frage konnte anhand aller untersuchten Beispiele verneint werden: Die Tochtergesellschaften integrierten sich in die deutsche Kriegswirtschaft, versuchten zu expandieren und beschäftigten Zwangsarbeiter, die sie analog zu den Bedingungen der deutschen Unternehmen behandelten (S. 263). Die Firmenpolitik hing also nicht von der Eigentumsstruktur ab, sondern von Faktoren wie dem Verhalten des Führungspersonals oder der Strenge der regionalen oder lokalen Parteioxponenten. Die Autoren können an allen Beispielen belegen, dass die Information zwischen dem Schweizer Mutterhaus und den Tochtergesellschaften in der Regel ohne nennenswerte Probleme funktionierte, was allerdings noch nichts über die reale Kontrollmöglichkeit aussagt. Das Wissen über den Einsatz von Zwangsarbeitern war in den Schweizer Konzernleitungen vorhanden, allerdings, so die Studie, dachten diese nicht daran, sich in die Behandlungsmodalitäten einzumischen, sofern sie sich für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen überhaupt interessierten. Hauptsache war, dass die Produktion funktionierte. So befanden sich die meisten untersuchten Tochtergesellschaften nach dem Krieg «in einer glänzenden finanziellen und infrastrukturellen Verfassung» (S. 320). Diese wurde durch allfällige Demontagen oder Requisitionen durch die Alliierten auch nicht zerstört, da die offizielle Schweiz durch dauernde Proteste und diplomatische Demarchen diesen Prozess so lange verzögerte, bis der Kalte Krieg ihn ohnehin beendete (S. 307). Insgesamt illustriert das Buch eine heute erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern der deutschen Zwangsarbeitspolitik. Das einzige Mal, dass sich die Verwaltungsräte der Aluminium-Industrie AG (AIAG) intensiv mit dem Schicksal der Zwangsarbeiter auseinandersetzten, war im April 1945 als sie befürchten mussten, dass die vorrückende Armee von General de Gaulle in ihrem Werk französische Zwangsarbeiter vorfinden könnte. Sie fürchteten sich vor

allfälligen Sanktionen. Die zur gleichen Zeit und in grösserer Anzahl in der Fabrik arbeitenden osteuropäischen Zwangsarbeiter wurden gar nicht erst erwähnt.

Lukas Straumann, Daniel Wildmann: **Schweizer Chemieunternehmen im «Dritten Reich»**. Zürich, Chronos, 2001. 358 S. (UEK, Bd. 7)

Diese Studie ergänzt Bd. 6 *Geschäfte und Zwangsarbeit* um einen zentralen Aspekt schweizerischer Wirtschaftstätigkeit. Konkret geht es um eine mikroökonomische Untersuchung deutscher Tochtergesellschaften von grossen Schweizer Chemiekonzernen. Obwohl jedes Unternehmen als Einzelfall betrachtet werden muss, dem die Autoren mit der Struktur ihrer Darstellung auch Rechnung tragen, ergibt der Vergleich innerhalb einer Branche einige interessante Resultate. Allerdings war die Quellenbasis sehr heterogen. Die Analysen der Autoren bestätigen den Befund aus Band 6, dass der Informationsstand der Schweizer Mutterhäuser über das «Dritte Reich» und auch dessen Rassenpolitik sehr hoch war. Alle untersuchten Unternehmen verwendeten dieses Wissen für ihre ökonomischen Entscheidungen (S. 263f.) und konnten somit ihre Marktposition in Deutschland und im besetzten Polen halten oder gar ausbauen. Dabei dachten die Konzerne auch längerfristig, um ihre Marktstellung für die Nachkriegszeit zu sichern, nicht zuletzt weil die deutschen Devisenbestimmungen die Überweisung von Gewinnen in die Schweiz massiv erschwerten. Anders als in einzelnen Fällen, die in Bd. 6 geschildert werden, konnten sich die Schweizer Mutterhäuser der chemischen Industrie die Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften jederzeit sichern. Dazu trugen allerdings auch ihre guten Kontakte zu verantwortlichen Personen des Regimes bei. So pflegte beispielsweise Geigy den Kontakt zu einem Netz von Personen, die der Firma nützlich sein konnten. Interessant sind die Ergebnisse der Studie im Bereich der Ausnutzung von Handlungsspielräumen im Bereich der nationalsozialistischen «Juden- und Polenpolitik» oder im Einsatz von Zwangsarbeitern. Hier zeigte sich, dass hauptsächlich Roche sich bemühte, seine jüdischen Angestellten und Aufsichtsräte so lange als möglich zu schützen, und auch in Warschau durch die Anstellung von jungen Polen, die sonst deportiert worden wären, die deutsche Rassenpolitik unterlief. Diese Massnahmen durften den Geschäftsinteressen jedoch nicht zuwiderlaufen (so z.B. S. 238f.). So entliess auch Roche seine jüdischen Mitarbeiter und Aufsichtsräte, als das Regime 1938 keine andere Möglichkeit mehr bot. Allerdings versuchte die Unternehmung mit einzelnen ins Konzentrationslager deportierten Geschäftspartnern noch lange in Kontakt zu bleiben (S. 203). Als Erklärung für das besondere Verhalten von Roche geben die Autoren einerseits die familiären Verbindungen an, so waren zwei Direktoren mit Jüdinnen verheiratet, aber andererseits auch den ausgeprägt patriarchalischen Führungsstil des Direktors, Emil Barell. Die anderen Tochtergesellschaften der Schweizer Chemie vollzogen die nationalsozialistische Politik gegen die Juden teilweise in vorauseilendem Gehorsam. Geigy untersuchte sogar das Stammhaus in Basel auf «Nicht-Arier» und lehnte 1940 eine Umwandlung seiner Namen- in Inhaberaktien ab, um jederzeit nachweisen zu können, dass sich in der Aktiengesellschaft keine jüdischen Aktionäre befanden (S. 69–71). Auch Sandoz entliess bereits 1933 seinen Aufsichtsratspräsidenten und Nobelpreisträger, Richard Willstätter, wegen seiner jüdischen Religion, obwohl er mit Sandoz-Direktor Arthur Stoll persönlich befreundet war. Immerhin ermöglichte ihm Sandoz 1939 die Flucht in die Schweiz (S. 174–176). Ein letzter Aspekt mit dem sich die Studie befasst, ist

die Verknüpfung der Schweizer Chemie mit der nationalsozialistischen Forschung. Mindestens in einem Fall kommen die Autoren zum Schluss, dass Sandoz an den Kliniken Bethel (Bielefeld) und Liebenau klinische Versuche mit Arzneimitteln hatte durchführen lassen. Insgesamt zeigen die untersuchten Beispiele der Beziehungen von Roche, Sandoz und Ciba zur deutschen Pharmaforschung, dass «innerhalb dieses ethisch äusserst sensiblen Bereichs eine grosse Bandbreite von Verknüpfungen zwischen den Schweizer Unternehmen, ihren Produkten und den NS-Institutionen bestand» (S. 256).

Christiane Uhlig, Petra Barthelmess, Mario König, Peter Pfaffenroth, Bettina Zeugin: **Tarnung, Transfer, Transit. Die Schweiz als Drehscheibe verdeckter deutscher Operationen (1939–1952)**. Zürich, Chronos, 2001. 501 S. (UEK, Bd. 9)

Die Studie beabsichtigt, die Drehscheibenfunktion der Schweiz für verdeckte deutsche Operationen zu rekonstruieren, obgleich sie zu deren Bedeutung insgesamt «keinerlei Angaben» (S. 443) machen kann. Angebliche gewaltige Transaktionen von Nazivermögen und der Aufbau geheimer Netzwerke von Naziverbrechern hatten die Phantasie der Menschen schon seit dem Zweiten Weltkrieg angeregt, nicht zuletzt, weil sie «jenseits aller Fragen der Faktizität und der Ernsthaftigkeit des Hintergrunds – den Unterhaltungswert eines Kriminalromans mit ‘echtem’ Personal» hatten (S. 16). Schon früh verdächtigten die Alliierten die neutrale Schweiz – nicht immer zu Unrecht – in diese dunklen Machenschaften verwickelt zu sein. Tatsächliche Befunde, Verhaftungen oder nachprüfbare Quellen fanden sich aber selten. Die Studie widmet sich genau diesen Fällen im Grenzbereich. Sie untersucht sozusagen die «dunkle Seite» der «Guten Dienste» und leidet genauso unter Quellen- und somit Beweismangel wie die zeitgenössischen Nachforschungen. Der Zweck verdeckter Operationen ist die Geheimhaltung, womit sie naturgemäss wenig Spuren hinterlassen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang jedoch die Kritik der Autoren an der erschwerten Zugänglichkeit von Firmenarchiven, die auch in anderen Studien geäussert wird, selten aber derart prononciert (vgl. S. 26f., S. 446f.).

Moralisch verwerflich war vor allem der Transit oder die Aufnahme von deutschen Kriegsverbrechern, NS-Grössen oder weiteren belasteten Personen. Die Autoren weisen der Schweiz eine «Beherbergungsfunktion» (S. 443) zu, jedoch ohne genaue Zahlen angeben zu können. Sympathien für die Nationalsozialisten spielten dabei kaum eine Rolle, sondern es handelte sich entweder um geschäftliche oder private Beziehungen oder um Nutzenabwägungen. Dienste im Interesse der Schweiz erbracht zu haben, führte beispielsweise nach dem Krieg zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Dies konnten aber auch NS-Beamte von sich behaupten, die während des Krieges eine Rohstofflieferung für Schweizer Unternehmen bewilligt hatten. In der Ausweisung deutscher Konsularbeamter nahm die Schweiz eine ambivalente Haltung ein, da man (wie es sich in der Folge erweisen sollte: zu Recht) erwartete, dass diese im zukünftigen Deutschland wieder eine Rolle spielen würden (S. 351). Obschon der Personentransit mehr Staub aufwirbelte, ging es doch hauptsächlich um Vermögensverschiebungen. Dabei nutzten sowohl deutsche Unternehmungen als auch Vertreter des Regimes die liberalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz. Bereits nach der Einführung der Devisenrestriktionen 1931 in der Weimarer Republik begann der illegale Devisentransfer in die Schweiz. Je mehr sich der Krieg abzuzeichnen begann, in-

tensivierte sich das Bemühen deutscher Unternehmen, ihre Auslandsinvestitionen durch Tarnung abzusichern. Nach der Wende von Stalingrad mehrten sich die Fälle von Privatpersonen, die ihre legalen und illegalen Vermögen ins Trockene bringen wollten. Alles, was leicht transportierbar war wie Wertpapiere, Banknoten, Edelsteine und sogar Briefmarken, fand den Weg in die Schweiz. Das finanzielle Ausmass dieser Transaktionen kann nicht festgestellt werden und wird es auch niemals werden können. Der Preiszerfall auf den betroffenen Märkten 1945 lässt Rückschlüsse auf grössere Mengen zu. Der nahe liegende Verdacht, dass auch grosse private Beträge zugunsten hochgestellter Nationalsozialisten verschoben wurden, lässt sich laut den Autoren der Studie nicht von der Hand weisen, aber auch nicht erhärten. Schliesslich behandelt die Studie auch die Rolle von Schweizer Vertrauenspersonen, meist Anwälte, für die deutschen Vermögensverschiebungen. Diese als «Sekundärprofiteure» (S. 20) bezeichneten Dienstleistungserbringer stellten ein wichtiges Rad im Gefüge von Tarnung und Transfer dar (vgl. das aufschlussreiche Verzeichnis deutsch orientierter Anwälte in Zürich, S. 448f.).

Die behandelte Thematik erscheint insgesamt etwas disparat und man kann sich beim Lesen der Studie des Gefühls nicht ganz erwehren, dass darin Themen behandelt werden, die sonst nirgends untergebracht werden konnten. Eine separate Behandlung der Teilbereiche Tarnung, Transfer und insbesondere des Transits wäre diesen unterschiedlichen Phänomenen gerechter geworden. Zudem ist vieles aufgrund der Quellenlage nur bruchstückhaft aufgearbeitet (und aufarbeitbar). Nicht alle Gerüchte lassen sich aus den Erkenntnissen widerlegen oder erhärten. Zu Teilbereichen dieser Studie sollten bald neue Forschungsergebnisse erscheinen.

Stefan Karlen, Lucas Chocomeli, Kristin D'haemer, Stefan Laube, Daniel Schmid: **Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des «Dritten Reichs».** Zürich, Chronos, 2002. 970 S. (UEK, Bd. 12)

Einen sehr innovativen Beitrag innerhalb der Reihe stellt Band 12 zur Rolle der schweizerischen Versicherungsgesellschaften im nationalsozialistischen deutschen Staat und später im deutschen Machtbereich in Europa dar. Es gelingt den Autoren überzeugend aufzuzeigen, dass die Schweizer Versicherungen hauptsächlich ihre eigenen Geschäftsinteressen im für sie bedeutenden deutschen Markt verfolgten. Sie passten sich daher fast ausnahmslos den nationalsozialistischen Forderungen, z.B. im Bereich der «Arisierungen», ohne Widerstand an und handelten oftmals bereits in vorausseilendem Gehorsam. Die Ansprüche ihrer jüdischen Kundschaft verteidigten sie in der Regel nicht und zeigten auch nach dem Zweiten Weltkrieg wenig Bereitschaft, finanzielle und moralische Konsequenzen aus dem eigenen Verhalten zu ziehen. In der Folge der deutschen Eroberungen versuchten die Schweizer Versicherer ihre Geschäfte nach Ost- und Westeuropa zu expandieren, was vor allem im Westen durch die Übernahme britischer Bestände gelang. Weiter boten die Hauptniederlassungen in der Schweiz verschiedenen deutschen Versicherungen über persönliche Beziehungen die Möglichkeit, getarnt weiterhin im alliierten und neutralen Ausland tätig zu sein. Die Aktivitäten der schweizerischen Versicherungen sind in vielfältiger Hinsicht von den besser bekannten Bankenkontakten mit Deutschland zu unterscheiden. So waren sie mit Zweigniederlassungen direkt im «Dritten Reich» vertreten und bekamen sämtliche Massnahmen und Gewalthandlungen aktiv mit. Sie verfügten somit über einen ausgezeichneten Informationsstand, den sie zu ihren Gunsten einzusetzen

wussten. Der Bereich der jüdischen Vermögenswerte war hauptsächlich durch Konfiskationen und die Wiedergutmachung betroffen. Der Begriff «nachrichtenlose Policen» macht hingegen – wie die Autoren zu Recht bemerken – wenig Sinn, da die Namen der Versicherungsnehmer immer bekannt waren und die Ansprüche aus den Versicherungen zwei Jahre nach Eintreten des leistungspflichtigen Ereignisses verjährten.

Das umfassende Werk, das in zwei Teilbänden vorliegt, überzeugt durch eine überlegte Einleitung, die wesentliche methodische und quellenkritische Probleme aufnimmt und sich in einem noch wenig entwickelten Forschungsfeld positioniert. Es beabsichtigt «ein vorwiegend auf Unternehmungsquellen basierendes Forschungsprodukt» (S. 32) zu sein, das sich sowohl von der bisher dominierenden Festschriftliteratur wie auch von der theoriegeleiteten modernen Unternehmensforschung abgrenzt. Diese Abgrenzung war aufgrund der immensen, oftmals erstmalig gesichteten Aktenbestände durchaus erforderlich. Wie die Verfasser aller Studien, die durch den privilegierten Aktenzugang in Privatarchive forschen durften, sahen sich auch die Autoren des «Versicherungsbandes» zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber: einer unterschiedlichen Quellendichte bei Unternehmen und Sachbereichen, unerschlossenem und disparatem Material sowie nicht sehr kooperativem Archivpersonal (S. 46f.). Insbesondere erhielten sie keinen Zugang zu ausserhalb der Schweiz lagernden Akten von Zweigniederlassungen. Insgesamt liegt hier ein anregendes Buch über ein bisher kaum bekanntes Phänomen vor. Zweifellos verlangt der Band noch zahlreiche ergänzende Studien zur Rolle der Versicherungen im «Dritten Reich». So läuft die international vergleichende Forschung in diesem Bereich erst langsam an. Auch werden zukünftige Untersuchungen nicht vollständig um eine Theoriebildung herumkommen. Höchst problematisch ist allerdings auch in diesem Bereich der vielfach wieder eingeschränkte Quellenzugang in den Firmenarchiven.

Hanspeter Lussy, Barbara Bonhage, Christian Horn: **Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich». Handel, Raub und Restitution.** Zürich, Chronos, 2001. 521 S. (UEK, Bd. 14)

Die Studie widmet sich mit der Untersuchung der Wertpapiergeschäfte (Wertpapiere, Wertschriften, Effekten, Titel oder Papiere werden gleichbedeutend benutzt) einem noch kaum erforschten Bereich der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen. Diese Forschungslücke erstaunt um so mehr, als in der Tat bereits nach Kriegsende 1945 diesen Fragen eine grosse Bedeutung zukam, da es sich in vielen Fällen um in den besetzten Gebieten illegal erworbene Titel und somit um Raubgut handelte. Zweitens hatten die Schweizer Banken und Börsenfirmen durch den Handel Anteil an der Entschuldung des deutschen Staates und der deutschen Wirtschaft und trugen durch spezifische Geschäfte, wie die Abgabe von Firmenanteilen, zur Gleichschaltung der Wirtschaft im deutsch besetzten Europa bei. Verdienstvollerweise legen die Autoren grossen Wert auf die Kontinuität dieser Art von Bankgeschäften und untersuchen den Wertschriftenhandel von der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtergreifung bis in die 1950er Jahre. Obwohl die Finanzinstitute von den Unrechtsmassnahmen der Nationalsozialisten detaillierte Kenntnis hatten, bemühten sie sich um Normalität in den Beziehungen mit den deutschen Partnern, um diese auch nach einem Kriegsende nahtlos fortführen zu können. Sie fanden sich, wie die Autoren resümierend festhalten, «mit

der Aussicht einer nationalsozialistischen Herrschaft ab und nahmen das Risiko in Kauf, dass diese Anpassung schliesslich zur Gleichschaltung hätte führen können» (S. 393). Beachtenswert ist ebenfalls, wie hartnäckig sich die Banken nach Kriegsende auf ihre Gutgläubigkeit beriefen und eine systematische Suche nach den Raubwertschriften und deren Importeuren verhinderten und von der Raubgutkammer des Bundesgerichts in dieser Politik gestützt wurden. Dadurch konnte ein beachtlicher Teil der Restitutionskosten auf den Steuerzahler abgewälzt werden. So liquidierte der Bund 1951 unter Beteiligung der Banken die noch hängigen Klagen mit einem Vergleich mit den Niederlanden, aus welchen der grösste Teil der 785 eingereichten Klagen stammte. Hauptsächlich wollten die Finanzinstitute die leidigen Fragen so rasch als möglich und ohne Imageschaden für den Finanzplatz aus der Welt schaffen, um zur Normalität des Handels zurückkehren zu können. Die Studie stützt sich vor allem auf bisher unbekanntes (da unzugängliches und teilweise ungenügend inventarisiertes) Quellenmaterial aus Firmenarchiven von Banken und Börsen in der Schweiz und in den Niederlanden (wovon löblicherweise 27 edierte Dokumente im Anhang abgedruckt sind, S. 415–466) und wurde, wie die Autoren in der Einleitung bemerken, «in kurzer Zeit» (S. 33) erstellt. Tatsächlich bleiben viele Fragen, vor allem die effektive finanzielle, aber auch moralische Dimension offen und Zusammenhänge werden angesichts der Schilderung von vielen, durchaus spannenden einzelnen Beispielen teilweise nur mangelhaft sichtbar. Die Schuld daran liegt sicherlich auch in der erst anlaufenden internationalen Forschung in diesem Bereich. In diesem Themenkomplex bleiben weitere, ergänzende und vertiefende Arbeiten ein Forschungsdesiderat.

Barbara Bonhage, Hanspeter Lussy, Marc Perrenoud: **Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken. Depots, Konten und Safes von Opfern des nationalsozialistischen Regimes und Restitutionsprobleme in der Nachkriegszeit.** Zürich, Chronos, 2001. 543 S. (UEK, Bd. 15)

Bei dieser Studie handelt es sich um einen der zentralen und politisch brisantesten Aspekte des gesamten UEK-Berichtes. Obwohl das Thema seit Kriegsende immer wieder diskutiert wurde, waren der Vorwurf, die Schweizer Banken hätten sich an den Vermögenswerten von Holocaust-Opfern bereichert, und die damit zusammenhängenden Sammelklagen in den USA, *der* Auslöser für die heftigen Debatten zur Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre.

Zur Klärung der Frage, wie viel nachrichtenlose Vermögen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung auf Schweizer Konten oder in Depots tatsächlich noch vorhanden waren, wurde insbesondere das Independent Committee of Eminent Persons (ICEP) eingesetzt, das nach seinem Vorsitzenden auch Volcker-Komitee genannt wurde. Bonhage, Lussy und Perrenoud verweisen denn zu Recht etwas zynisch darauf, dass die vom Komitee beauftragten Revisionsgesellschaften drei Jahre mit bis zu 650 Personen im Einsatz waren und externe Kosten von 300 Millionen Franken verursachten, während die historische Aufarbeitung von zwei bis vier Personen und einem entsprechend schmalen Budget in Angriff genommen werden musste. Zwar konnten die Historiker weitgehend auf die Berichte der ICEP zurückgreifen, sahen sich aber bei den eigenen Recherchen in den Bankarchiven mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert, da die fehlenden Ressourcen, wie so häufig, keine vom guten Willen der Archivare unabhängige Er-

schliessung und Erforschung der Dokumente ermöglichten. Die Autoren berichten entsprechend offen vom bewussten Vorenthalten von Informationen seitens der Banken und insbesondere der UBS (S. 35f.). Daher platzieren die Autoren den sarkastischen Hinweis, dass die Häufigkeit der Nennung von einzelnen Bankinstituten nicht unbedingt ein besonders problematisches Verhalten impliziere, sondern unter Umständen ein Zeichen sei, «dass sich die Archive in einem guten Zustand befinden, die Archivare sich hilfsbereit erwiesen oder die jeweilige Revisionsgesellschaft des ICEP gute Arbeit geleistet» habe (S. 39).

Die Studie verfügt über eine sehr aufschlussreiche und didaktisch kluge Einleitung, was sich in einem überlegten Fazit und vielen edierten Dokumenten fortsetzt. Sie kann sich auf Vorarbeiten (insb. Jacques Picard, *Switzerland and the Assets of the Missing Victims of the Nazis*, Zürich 1996 [zuerst 1993], und Peter Hug, Marc Perrenoud, *In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit den Oststaaten*, Bern 1997]) stützen und ergänzt diese durch den wichtigen Einbezug der privaten Bankenarchive. Obschon die Frustration der Autoren darüber, dass sie im Rahmen von Mandat und Mitteln nicht ausführlicher forschen konnten, an manchen Stellen offen durchschimmert, liegt hier ein leserfreundliches und höchst interessantes Buch vor, das wesentliche neue Erkenntnisse über den Umgang der Banken mit nachrichtenlosen Vermögen liefert, die zum weiteren Nachfragen anregen. Es ist bedauerlich, dass sich in der Forschung der von den Autoren vorgeschlagene Begriff der «kundenlosen Vermögen» bislang nicht durchgesetzt hat, da er den Sachverhalt in der Tat wesentlich treffender wiedergibt (S. 39f.).

Die zentrale Erkenntnis der Studie lautet, dass sich die Schweizer Banken rechtlich korrekt verhalten haben, dass dies angesichts des in Europa geschehenen Unrechts allerdings nicht ausreichte (S. 426). An verschiedenen Stellen des Buches zeigen die Autoren nämlich, dass Handlungsalternativen durchaus bestanden (so der Fall: Alfred, Oscar und Raschel I., S. 126–135). Schliesslich war der erzwungene Rückzug von beachtlichen Vermögenswerten nach Deutschland und in die besetzten Gebiete durchaus auch nicht im Interesse der Schweizer Banken, was diese veranlasste, Auszahlungen zu verzögern und auf rechtlich korrekten Anweisungen zu bestehen (z.B. S. 147f.). Der Erhalt der verwalteten Vermögen bildete nach dem Krieg auch einen der Gründe für die oftmals nur zögerliche Suche nach Inhabern von «kundenlosen Konten». Zudem wurde von den Verantwortlichen befürchtet, dass Informationen über die Auslieferung von Vermögenswerten an deutsche Banken und Behörden zur Verpflichtung einer zweiten Auszahlung führen würden, wie dies amerikanische Gerichtsurteile verfügt hatten. Das 1934 eingeführte Bankgeheimnis erschwerte die Durchsetzung von Ansprüchen von Erben der Opfer zusätzlich, wobei die rechtlichen Bestimmungen sehr restriktiv ausgelegt wurden. Das moralisch fragwürdige Bestehen auf der Vorlage eines Totenscheins bei Opfern des Holocausts ist nur das öffentlich bekannteste Beispiel. Zuletzt konnte auch diese Studie keine Grössenordnung der Gesamthöhe der «kundenlosen Vermögen» angeben. In dieser Frage werden die Ansichten wohl auch weiterhin auseinander gehen. Als wesentliche Erkenntnis aus der Arbeit der Autoren in den Archiven der Banken muss sicherlich festgehalten werden, dass die Banken sowohl vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten, den Staat aus ihren Aktivitäten fernzuhalten und auftretende Probleme mittels Selbstregulierung zu lösen. Deshalb kämpften sie auch aktiv gegen den Meldebeschluss des Bundes, obwohl dieser ihnen auch Entlastungen brachte. Obschon die Schweizer

Finanzinstitute diese Politik lange Zeit erfolgreich betreiben konnten, holte sie die Geschichte in den 1990er Jahren trotzdem erbarmungslos ein. Es bleibt zu hoffen, dass die Banken bei hier erst ansetzenden Forschungen ihre Archive zur Verfügung stellen.

Gregor Spuhler, Ursina Jud, Peter Melichar, Daniel Wildmann: **«Arisierungen» in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. Beitrag zur Forschung.** Zürich, Chronos, 2002. 209 S. (UEK, Bd. 20)

Mit seinem Beitrag zur Forschung liefert das Autorenteam eine wertvolle Ergänzung zu den Untersuchungen in anderen Bänden des UEK-Berichtes über die «Arisierungen» und ihren Bezug zur Schweiz. In Österreich führten die Nationalsozialisten nach dem Anschluss 1938 die «Arisierung» nach einer ersten «wilden Phase» schnell und systematisch durch und prägten dabei auch für das «Altreich» wegweisende Vorgehensweisen. Die genauere Analyse des österreichischen Falles ermöglicht es, die Rolle der Schweiz und von Schweizer Akteuren in diesem Prozess branchenübergreifend und in strukturellen Zusammenhängen aufzuzeigen (S. 14).

Die Studie beginnt mit einer Auseinandersetzung mit dem Begriff der «Arisierung» und zeigt dann Rahmenbedingungen und Formen dieses Prozesses in Österreich. «Unerwartet viele und verschiedenartige» Schweizer Akteure waren an den «Arisierungen» in verschiedenen Formen beteiligt (S. 179): als Käufer, als Verkäufer, als Gläubiger, als Schuldner und als Vermittler. Schweizer waren somit auch Opfer der «Arisierungen», wodurch die schweizerische Diplomatie gefordert war. Die Untersuchung widmet sich allen diesen Akteuren und arbeitet hauptsächlich mit Beispielen, aus denen allgemeine Erkenntnisse gezogen werden sollen. Letzteres ist aufgrund der nicht immer breiten Quellenbasis oftmals allerdings schwierig. Die Schweiz hatte in ihrem östlichen Nachbarland im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wahrscheinlich die vergleichsweise grössten Finanzinteressen aller Staaten, was den wirtschaftlichen Beziehungen eine zentrale Bedeutung gab. Mit dem Anschluss sahen sich die Akteure einer neuen Situation gegenüber, die auch die «Arisierung» jüdischen Vermögens beinhaltete. Diese Entwicklung erforderte ökonomische Entscheidungen und bedeutete zugleich eine kollektive Bedrohung der 102 Schweizer Juden in Österreich. Grundsätzlich unterstanden Juden mit ausländischer Staatsbürgerschaft einem Sonderstatus, der sie in einem gewissen Sinne schützte, andererseits sahen sie sich in der Realität oftmals den gleichen Repressalien und Drohungen ausgesetzt wie die österreichischen Juden, was schweizerische Beamte aus Furcht vor Kosten beunruhigte. Anfang Mai 1938 meinte entsprechend Pierre Bonna, Chef der Abteilung für Auswärtiges, dass die Gefahr bestehe, dass die im Reich ansässigen Schweizer Bürger jüdischer Herkunft oder jüdischen Glaubens «eines Tages ohne jegliche Existenzmittel in ihre Heimat zurückkehren und hier der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, so können die Vorgänge in der deutschen Arisierung für uns nicht gleichgültig sein» (S. 56). Der Generalkonsul in Wien, Martin von Burg, setzte sich für die betroffenen Schweizer Juden wiederholt ein, selbst wenn ihm die Rückendeckung durch den Schweizer Gesandten in Berlin, Hans Frölicher, meist verweigert wurde. Dabei zeigte es sich, dass «die ausländische Staatsbürgerschaft im Bereich der Liegenschaften eine grössere Wirkung als bei ausländischem Unternehmenseigentum» zeigte (S. 71). Hartnäckiges und entschiedenes Auftreten der schweizerischen

Diplomatie sorgte aber meistens dafür, dass die Interessen der Schweizer Juden zumindest teilweise gewahrt werden konnten. Schweizer, Privatpersonen wie Unternehmungen, versuchten aber auch, «arisierte» Betriebe zu übernehmen. Teilweise waren dies – wie im Falle der C.F. Bally AG – Anteile an Firmen, an denen sie bereits beteiligt waren. Einerseits zeigt der Fall Bally auch, wie «Arisierungen» bereits vor der staatlichen Anordnung erfolgten und mit dem «arischen Wesen» der Unternehmung geworben wurde (S. 82). Andererseits ermöglichte ein früher Verkauf, dass die jüdischen Eigentümer noch einen verhältnismässig marktwirtschaftlich realen Preis erzielen konnten (über den sie dann allerdings wegen der Devisenbeschränkungen oft nicht verfügen konnten). Die Studie zeigt, ausgehend von einem polykratischen Ansatz, die Verflechtung zwischen den verschiedenen interessierten Stellen auf. Aus diesem Grund betonen die Autoren in ihren Schlussfolgerungen, dass es angesichts des Widerstands gegen ausländische Firmen oft Erfolg versprechender war, wenn die in Österreich ansässigen Tochtergesellschaften und ihre einheimischen Vertreter mit den zuständigen Behörden verhandelten (S. 175). Die «Arisierungen» wurden oftmals dadurch beschleunigt, dass die Opfer durch die Verhaftung von Angehörigen unter massiven Druck gesetzt wurden. Daher zeigte sich, dass der Handlungsspielraum grösser war, wenn ein als jüdisch geltender Betrieb möglichst vollständig im Besitz ausländischer Eigentümer war (S. 127–131). Ein interessantes Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Schweizer Gerichte im Prozessfall um österreichische Ansprüche aus Warenschulden zugunsten der jüdischen Eigentümer und gegen die kommissarischen Verwalter entschieden. Das Reichswirtschaftsministerium entschied darauf, dass «zunächst auf weitere Prozesse zu verzichten [sei], um negative Signalwirkungen zu vermeiden» (S. 159). Die Autoren ziehen aus diesen Entwicklungen die Schlussfolgerung, dass die deutschen Behörden die ausländischen Reaktionen auf die Judenverfolgung – zumindest noch in den Jahren 1938/39 – genau analysierten und ihnen eine gewisse Bedeutung zumassen (S. 171).

Benedikt Hauser: Netzwerke, Projekte und Geschäfte: Aspekte der schweizerisch-italienischen Finanzbeziehungen 1936–1943. Beitrag zur Forschung. Zürich, Chronos, 2001. 149 S. (UEK, Bd. 22)

Als einziger Band des UEK-Berichtes widmet sich diese kurze Studie von Benedikt Hauser ausschliesslich den schweizerischen Beziehungen mit dem faschistischen Italien und leistet damit eine wertvolle und notwendige Ergänzung zur generellen Tendenz der Forschungen der UEK, nur auf den Nationalsozialismus zu fokussieren. Selbst wenn der italienische Faschismus nicht eine Politik der Ausrottung betrieb, war es eine gewalttätige Diktatur, welche für die Schweiz verschiedene Implikationen hatte. Die Studie konzentriert sich auf die finanziellen Beziehungen zwischen 1936 und 1943, die sie vor allem anhand von zwei Beispielen darstellt: Einerseits untersucht sie den geplanten Einbezug der Schweizer Finanzwelt in die italienischen Pläne eines «Neuen Europas», andererseits den beachtlichen Fremdwährungskredit an das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero (Istcambi) von 1940. In beiden Fällen war die Quellenlage in Italien günstig, während auf der schweizerischen Seite grosse Lücken vorhanden sind (S. 14). Der Schweizer Finanzplatz war für Italien insbesondere während des Krieges von eminenter Bedeutung, was Handlungsspielräume öffnete. Die traditionelle Freundschaft zum südlichen Nachbarn und das Vertrauen in die italienischen Finanz-

akteure dominierten die Schweizer Politik jedoch wesentlich. Daran änderten auch die brutale Kriegsführung in Abessinien oder der Weltkrieg nichts. Stellvertretend für diese Haltung, zitiert der Autor eine Einschätzung vom Mai 1937 von Hans Frölicher: «Die Schweiz kann keine anti-faschistische Politik treiben [...]. Es darf daher nicht eine Gelegenheit verpasst werden, um etwas für die guten Beziehungen mit Italien zu unternehmen» (S. 35). Im Kapitel zu den Ideen des «Neuen Europas», die Mussolini entwickeln liess, um bei der Neuordnung nach dem Krieg nicht in eine Nebenrolle gedrängt zu werden, spielte der schweizerische Finanzplatz in den italienischen Konzepten eine wichtige Rolle. Projekte, wie die geplante Wasserstrasse zwischen Locarno und Venedig, fanden auch in der Schweizer Presse Zustimmung, obschon die Schweizer Grossbanken sich sehr zurückhaltend verhielten. Als Gründe führt Hauser an, dass die Ideen zu wenig ausgereift und zu überhastet waren, Italien selbst nie mit der Realisierung begann, die Risiken schwer abschätzbar waren und mit Druck von deutscher Seite gerechnet werden musste. Zudem bot das reguläre Bankgeschäft viel versprechendere Perspektiven. Diese Erkenntnis wird durch den Fall des Fremdwährungskredits an das Istcambi von 1940 bestätigt. Der Kredit war in vielerlei Hinsicht bemerkenswert: die Grossbanken SKA und SBV gewährten dem Istcambi einen Kredit von 125 Millionen Franken, für den die Schweizerische Nationalbank haftete und die Sicherheit in Form von Gold nicht in der Schweiz sondern in Rom deponiert wurde (S. 79f.). Gerade die letzte Bedingung führte zu Diskussionen. Während die Schweizer Banken das Gold in der Schweiz haben wollten, empfand Italien dies als demütigend (S. 99). Das Risiko der Deponierung in Rom übernahm schliesslich auf Druck des Bundesrates die SNB, was die Gewährung des Kredits durch SKA und SBV möglich machte. Der Autor zieht daraus zu Recht den Schluss, dass faktisch somit «der Kredit von Anbeginn nichts anderes [war] als ein staatlich garantierter Vorschuss des schweizerischen Bundesstaates, auch wenn gegenüber aussen nicht die Eidgenossenschaft, sondern ein Bankenkonsortium als Kreditgeber in Erscheinung trat» (S. 102). Der Kredit wurde im Juli 1942 bis Dezember 1943 verlängert und dem Wunsch Italiens, die Sicherheit teilweise durch Schatzscheine des italienischen Staates zu gewährleisten, wurde ebenfalls entsprochen. Als die Rückzahlung aufgrund der politischen Verhältnisse zunehmend unwahrscheinlich wurde, griffen SKA und SBV auf die Bundesgarantien zurück, worauf der Bund und die SNB zu Gläubigern wurden. Immerhin verweigerte die SNB den beiden Privatbanken die Rückzahlung der fälligen Zinsen. Die SNB war, so Hauser, von den Privatbanken, aber auch vom Bundesrat instrumentalisiert worden, was dazu führte, dass die Gewinne an die Privaten gingen, während der Staat, und somit der Steuerzahler, das Nachsehen hatte (S. 122). Die Geschäfte mit Italien bescherten der Schweiz auch Probleme mit den Alliierten: tatsächlich mangelte es in der Schweiz an der «Grundhaltung der systematischen kritischen Distanz gegenüber dem Faschismus selbst und den in seinem Dienst stehenden Instanzen». Das Gerücht, die Schweiz habe über ihre Zuwendungen versucht, den Duce versöhnlich zu stimmen, damit er seinen Einfluss gegenüber Hitler zu Gunsten der Unversehrtheit der Schweiz geltend mache, hat sich nicht nachweisen lassen und ist gemäss der Studie auch unwahrscheinlich (S. 127).

Es ist zweifellos bedauerlich, dass die Forschungen der UEK Italien und den italienischen Faschismus weitgehend ausblenden. Diese Studie, zusammen mit jener von Gilles Forster zum *Transit ferroviaire à travers la Suisse* (UEK, Bd. 4), bilden wertvolle Beiträge, die allerdings noch vieler Folgestudien bedürfen, da die

Untersuchungen der UEK in Bezug auf Italien verschiedene Themen nicht oder nur in Ansätzen behandeln. Inzwischen haben neue Forschungsergebnisse insbesondere von Martin Kuder (*Italia e Svizzera nella seconda guerra mondiale. Rapporti economici e antecedenti storici*, Roma 2002) und von Dario Gerardi (*Un «colonialisme» occulté. La Suisse et l'Italie, 1923–1950: Transactions financières, relations commerciales et réseaux d'affaires*, Diss. Manuskript, Lausanne 2006) den Forschungsstand zu den schweizerisch-italienischen Finanzbeziehungen substantiell erweitert. Damit wird die unter massivem politischen Druck lancierte und von gewisser politischer Tendenz *a priori* verteufelte «UEK-Historiographie» langsam aber stetig in die «freie Forschung» integriert und dabei, wie jede Forschung, naturgemäss revidiert und weiterentwickelt.